

PC

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

Telefon (02635) 707-0, Telefax (02635) 707-360

Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

9-N-80565/15

PC

Bearbeiter
Hofböck

(02635) 707
DW 244

Datum
22. September 1998

Betrifft

"Mammutbaum" in Payerbach; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand des Naturdenkmales

Bescheid PC

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, dass der im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen im Einlageblatt Nr. 81 als Naturdenkmal eingetragene Mammutbaum auf dem Grundstück Nr. 515, KG Payerbach, in der Art und Weise wie er dort beschrieben wurde, weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-3
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist der im Spruch dieses Bescheides bezeichnete Mammutbaum als Naturdenkmal eingetragen, jedoch liegt dieser Bescheid weder bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen noch beim Amt der NÖ Landesregierung auf.

Die Behörde mußte daher zur Feststellung des Sachverhaltes, inwieweit die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung noch aufrecht sind, ein Feststellungsverfahren durchführen.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
zHd. des Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz
3109 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sticher

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 6. Okt. 1998

ZVS-ND14-081/02 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen